

Das neue Haftungsrecht im BGB – Wichtige Gesetzesänderungen 2013

Geringere Haftungsrisiken für Ehrenamtliche (Teil 2)

Uwe Dörr

2013 ist die größte Reform des Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechts seit 2006 in Kraft getreten mit erheblichen Erleichterungen zum Thema Haftung. Aufbauend auf Teil 1 in der letzten Ausgabe werden hier weitere wichtige Veränderungen vorgestellt.

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern:

Der bisherige § 31a sah nur eine Haftungsbegrenzung für Vorstandsmitglieder vor, wenn diese unentgeltlich tätig waren oder maximal 500 € Vergütung jährlich erhielten. Haftungsrisiken bestehen grundsätzlich aber nicht nur für den Vorstand, sondern auch für andere Vereinsorgane, vor allem wenn diese nach außen für den Verein tätig werden. Der neu gefasste § 31a spricht jetzt deshalb von „Organmitgliedern“ und „besonderen Vertretern“. Neben den Mitgliedern der Organe des Vereins, wie beispielsweise dem Gesamtvorstand oder einem Beirat, sind auch die besonderen Vertreter in diesen Schutz des § 31a einbezogen. Mit der neuen Formulierung stellt der Gesetzgeber dies nun eindeutig klar.

Gemäß dem neuen § 31a haften Mitglieder von Vereinsorganen oder besondere Vertreter für Schäden, die dem Verein oder einem Vereinsmitglied durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen, nur dann, wenn sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Voraussetzung: Das Organmitglied oder der besondere Vertreter ist unentgeltlich für den Verein tätig oder die Vergütung beträgt nicht mehr als 720 € jährlich. Besteht gegenüber einem anderen eine Schadensersatzpflicht des Organmitglieds oder eines besonderen Vertreters, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Demnach trägt künftig der Verein - nicht das Organmitglied - die Beweislast dafür, ob es einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Mit dem neuen Satz 3 in § 31a Abs. 1 ist eine besondere Beweislastregelung eingefügt worden. Danach müssen der geschädigte Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied bei allen Schadensersatzansprüchen beweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Beweislastregelung gilt dann, wenn streitig ist, ob ein Organmitglied oder ein



besonderer Vertreter eines Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Soll heißen: Im Streitfall muss der Verein beweisen, dass das Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt hat. Kann der Verein das nicht, geht dies immer zu Lasten des Vereins. Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung das Ziel, dass die Haftungsbeschränkungen nach § 31a Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 umfassend zugunsten des Organmitglieds und des besonderen Vertreters wirken sollen. Ohne die neue Beweislastregelung müssten die betreffenden Organe oder besonderen Vertreter selbst im Streitfall beweisen, dass der Schaden nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht wurde. **Bei Schäden bzw. Streitigkeiten zum Thema Veranstaltungen besonders wichtig!**

Aber auch einfache Mitglieder werden nun durch den neuen § 31b erfasst. Damit erfahren für den Verein tätige einfache Mitglieder dieselben Haftungsprivilegien wie ehrenamtliche Vorstände oder Vereinsorgane, wenn sie nach außen hin für den Verein tätig werden. Das heißt: Einfache Vereinsmitglieder haften für Schäden, die dem Verein durch die Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben entstehen, nur dann, wenn sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Voraussetzung auch hier: Das Vereinsmitglied ist unentgeltlich für den Verein tätig oder die Vergütung beträgt nicht mehr als 720 € jährlich.

Bei einer Schadensersatzpflicht des Vereinsmitglieds gegenüber anderen gilt: Auch das Vereinsmitglied kann die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Die Haftungsbeschränkung nach § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB wirkt also umfassend zugunsten des Vereinsmitglieds. Ohne die neue Beweislastregelung müssten einfache Vereinsmitglieder selbst im Streitfall beweisen, dass sie den Schaden nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht bzw. herbeigeführt haben. Bei der Schädigung Dritter können sie einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein haben, wenn die Schädigung unverschuldet, also ohne Vorsatz oder ohne grobe Fahrlässigkeit, erfolgte.

Was ergibt sich für Vereine aus den neuen gesetzlichen Regelungen?

In folgenden Punkten sollte die Satzung auf jeden Fall überprüft und angepasst werden:

Gibt es neben dem Vorstand andere, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, muss geprüft werden, ob die Satzung ihnen Organfunktion zuweist. Grundsätzlich ist das der Fall, wenn die Satzung sie ausdrücklich benennt. Am besten sollte eine Regelung aufgenommen



werden, die alle Vereinsorgane auflistet und wer für welche Aufgaben zuständig ist, besonders wichtig für Mitglieder, die sich um die Planung, Organisation, Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen kümmern. Soll der Verein, der Vorstand, Organmitglieder und besondere Vertreter Haftungserleichterungen genießen und vertrauen können, sind allen den Personen, die sich um die Planung und Organisation von Veranstaltungen kümmern, in der Satzung Organfunktion zuzuweisen. Die Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit kann auch für bezahlte Vereinsorgane gewährt werden. Das muss die Satzung aber ausdrücklich klarstellen. Alle anderen bis zu einer jährlichen Vergütung von 720 € sind schon gesetzlich freigestellt.

Wenn zudem noch wichtige Details in der Satzung wie die Ressortaufteilung berücksichtigt werden, also die „Sippenhaftung“ (die gemeinsame Haftung des gesamten Vereinsvorstandes) schriftlich ausgeschlossen wird, ist das zivilrechtlich gesehen eine gute Ausgangsbasis, um bei Haftungsfragen im Streitfall gegenüber Dritten den Nachweis führen zu können. Die Aufteilung der Aufgabenbereiche in einzelne Ressorts führt dazu, dass das jeweilige Vorstandsmitglied oder Vereinsorgan für sein Ressort allein zuständig ist. Grundsätzlich haftet dann nur dieses Mitglied für Verfehlungen in seinem Bereich. Diese Haftungsprivilegierung sollte von allen Vereinen genutzt und die Satzung angepasst werden. Dies hat nichts mit Veranstaltungen an sich zu tun, sondern die Satzung stellt das „Grundgesetz“ des Vereins dar und sollte auf jeden Fall die Möglichkeiten der aktuellen Gesetzeslage widerspiegeln. Erst wenn dies erfolgt ist, sollte man sich der Durchführung von Veranstaltungen widmen, um eine rechtssichere Ausgangsbasis zu haben. Gerade bei der Durchführung von Veranstaltungen mit ca. 190 gesetzlichen Regelungen in Sachen Verkehrssicherungspflicht, z.B. aus dem ArbSchG, aus den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben usw., die hilfreichste und wichtigste Maßnahme um Ansprüche zu minimieren oder gar auszuschließen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf die Einhaltung anderer gesetzlicher Auflagen bei Veranstaltungen verzichtet werden kann!

Mit den beiden neuen Unterparagrafen im § 31 BGB wird deutlich gemacht, dass eine Haftungsfreistellung bzw. eine Haftungserleichterung nur besteht, wenn Aufgaben nach der Satzung wahrgenommen werden. Dies ist keine Veränderung zu der bisherigen Regelung! Ein Nutzen kann daher ausdrücklich nur durch die Verankerung in der Satzung erzielt werden. Jeder Verein hat es also selbst in der Hand durch die neuen gesetzlichen Regelungen zu profitieren. **Dies ist dann von hoher Wichtigkeit, wenn z. B. streitig ist, ob Verkehrssicherungspflichten bei Veranstaltungen verletzt wurden!**



Ein Vereinsvorstand sollte daher – trotz “Ehrenamtsstärkungsgesetz” – seine Haftung und Verantwortung nicht leichtfertig unterschätzen und Konsequenzen aus der neuen Gesetzesänderung ziehen. Das Haftungsrisiko, das nunmehr zwar etwas verringert wurde, aber noch immer immens ist, sollte es wert sein, dass der Verein dem Vorstand gute Versicherungen finanziert, dass der Vorstand Wert auf ordentliche Planungen legt und diese konsequent umsetzt. Egal ob Sie einmal im Jahr ein Vereinsfest oder viele gewerbemäßig ähnlich geartete Veranstaltungen, wie z.B. Theateraufführungen, durchführen, die Ausgangssituation ist für alle Verantwortlichen in den Vereinen die gleiche.

Übrigens, eine Vereins- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung hat gleichzeitig immer eine Rechtsschutzfunktion. Die Haftpflichtversicherung wird auch aktiv, um zu prüfen, ob die Ansprüche gerechtfertigt sind oder nicht. Der Versicherer prüft, ob die Ansprüche auf Personen- oder Sachschadenersatz berechtigt sind. Wenn ja, werden diese beglichen, wenn nicht, werden unberechtigte Forderungen abgelehnt, notfalls vor Gericht. Nur die Schadensmeldung obliegt dem Vorstand. Ohne Haftpflichtversicherungsschutz muss sich der Vorstand um die Regressforderungen selbst kümmern und den Schaden aus dem Vereinsvermögen begleichen. Dies kann schnell in die Insolvenz führen! Wenn über den Haftungsanspruch hinaus eine Straftat nachgewiesen wird, schützt das Vereinsrecht eine einzelne Person, die egal in welcher Position das Mitglied in einem Verein ist, vor Strafe definitiv nicht! In Diesem Fall erlöschen unter Umständen sogar der gesetzliche sowie der private Versicherungsschutz!

Was bedeutet es nun zu haften?

Die Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, vorhält oder in sonstiger Weise hierfür verantwortlich ist, Schutzmaßnahmen zu treffen hat. Er ist verkehrssicherungspflichtig. Eine Verkehrssicherungspflicht bzw. Verkehrspflicht ist eine deliktrechtliche Verhaltenspflicht, deren schuldhaftes Verletzung zum Schadensersatz nach den §§ 31 ff. und §§ 823 ff. BGB grundsätzlich verpflichtet. Das bedeutet konkret, dass bei Veranstaltungen, bei denen eine Fülle von Gefahren auftreten können, diese beherrscht werden müssen, um das Risiko eines Unfalls, eines Schadens oder der Verletzung eines Menschen zu minimieren. Oder umgekehrt ausgedrückt: Der Verein, seine verantwortlichen Organe und seine Mitglieder haben alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen um Gefährdungspotenziale zu identifizieren, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und zu minimieren und damit auf das allgemeine Lebensrisiko zu reduzieren. Mit der neuen Gesetzesänderung ist man von dieser Pflicht nicht befreit. Im



Gegenteil: Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins müssen bis zu 190 Gesetze Verordnungen und Richtlinien in unterschiedlicher Weise beachtet werden, will man eine Haftung des Vereins ausschließen. Dann erst ist eine gewisse Verkehrssicherheit gewährleistet.

Jeder Verein hat es damit durch entsprechende Satzungsgestaltung selbst in der Hand, die Haftungsprivilegierungen des neuen § 31 ff, BGB einem möglichst breiten Kreis zugute kommen zu lassen. Deshalb empfehle ich dringend jedem eingetragenen Verein umgehend die Satzung auf diese neuen Gesetzesregelungen anzupassen. Endlich besteht die Gelegenheit und die gesetzliche Grundlage dies in Sachen Haftung positiv zu nutzen. Ein Hinweis sei an dieser Stelle erlaubt: Auch Vereinsfeste sind Veranstaltungen, bei denen die gleichen gesetzlichen Maßstäbe anzuwenden sind. Die Haftung bei einem Vereinsfest ist für das handelnde Mitglied oder den Vorstand nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil es "nur" ein kleines Vereinsfest ist. Die strafrechtliche Verantwortung der Beteiligten bleibt von diesem Haftungsprivileg unberührt, zumal die Verantwortung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ohnehin im vollen Umfang bestehen bleibt. Dabei spielt die Größe einer Veranstaltung nicht unbedingt eine Rolle: Unfälle passieren nicht nur auf Großveranstaltungen.

Fazit:

Man kann also ohne großen organisatorischen und finanziellen Aufwand die Voraussetzungen für die sichere Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen schaffen, zuerst mit einer fundierten Anpassung der Satzung und danach mit einer präzisen Organisation von Veranstaltungen. Man muss es sogar, will man das Haftungsrisiko auf ein Minimum reduzieren, eine Art Grundsteinlegung, wenn man so möchte.

Der bundesverband deutscher vereine und verbände, bdvv, bietet daher allen Vereinen im Nonprofit-Sektor zum einen breit gefächerte Unterstützung bei der rechtssicheren Organisation des Vereins als auch bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen selbst an. Dies beginnt bei der Hilfe zur rechtssicheren Gestaltung der Satzung, geht über Fragen rund um das Thema Versicherungen bis hin zu speziellen Fragen der Veranstaltungssicherheit und Veranstaltungstechnik. Der bdvv kann außerdem Tipps für einschlägige Literatur und zu Weiterbildungseinrichtungen geben und kann bei weitergehendem Bedarf Fachleute aus diesem Bereich nennen.